

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie als Finanzkreditdeckung (FKG / CCB)**

Vollständige Firmierung und Anschrift des erklärenden Unternehmens

Firma _____

Ansprechpartner _____

Straße und Hausnummer _____

Postfach _____

Postleitzahl und Ort _____

Personennummer (DN) des erklärenden Unternehmens PN (DN) _____

Vorgangs-ID der Lieferantenkreditdeckung (soweit beantragt) VG ID _____

Uns ist bekannt, dass die

- im Folgenden: Bank -
eine Finanzkreditdeckung des Bundes zur Absicherung eines Darlehens an

- im Folgenden: ausländischer Schuldner -
beantragt hat oder beantragen wird. Das Darlehen dient der Finanzierung eines Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts zwischen uns und

- im Folgenden: Käufer -
über die Lieferung/Leistung von

Die Finanzierung dieses Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts und deren Absicherung durch eine Finanzkreditdeckung des Bundes liegt auch in unserem Interesse.

Für den Fall, dass der Bund diese Finanzkreditdeckung zugunsten der Bank übernimmt, verpflichten wir uns hiermit unwiderruflich gegenüber dem Bund wie folgt:

1. a) Der Bank gegenüber werden wir die für die Übernahme der Finanzkreditdeckung erheblichen Umstände des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts vollständig und richtig schriftlich darstellen und diese Darstellung unverzüglich berichtigen, wenn sich beim Liefer- bzw. Leistungsgeschäft nachträglich Änderungen ergeben.

Diese Verpflichtung gilt entsprechend, sofern die Feststellung der Förderungswürdigkeit des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts auf einer flex&cover Zusage beruht und wir die flex&cover Zusage durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder unrichtige Angaben (vgl. § 48 VwVfG) erwirkt haben.

- b) Dem Bund gegenüber werden wir gefahrerhöhende Umstände, die uns vor vollständiger Auszahlung des Finanzkredites bekannt werden, schriftlich anzeigen. Als gefahrerhöhender Umstand gilt dabei insbesondere, dass
- (1) der Käufer oder der ausländische Schuldner in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;
 - (2) die Vermögenslage, Zahlweise oder allgemeine Beurteilung des Käufers, des Schuldners oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Käufer eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird.

- c) Dem Bund oder dessen Beauftragten werden wir über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts sowie über sonstige Umstände, die für die Finanzkreditdeckung des Bundes von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft erteilen.
- d) Wir bestätigen dem Bund hiermit, dass wir nicht aufgrund eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen das LkSG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind (§ 22 Abs. 1 LkSG i.V.m. § 24 Abs. 1 LkSG). Uns ist bewusst, dass wir verpflichtet sind, den Bund bis zur endgültigen Übernahme der Deckung unverzüglich über einen bis dahin rechtskräftig erteilten Bescheid des BAFA, der zu einem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge führen kann, zu informieren.
2. a) Bei Verletzung unserer Pflicht zur Information und Berichtigung (Ziffer 1. a) werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, es sei denn, die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit hat auf die Entscheidung des Bundes über die Übernahme der Finanzkreditdeckung keinen Einfluss gehabt. Zu einer Freistellung des Bundes sind wir nicht verpflichtet, soweit wir die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit unserer Angaben weder kannten noch kennen mussten.
- b) Haben wir unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt unsere Meldepflicht bei Gefahrerhöhung (Ziffer 1. b) oder unsere Pflicht dem Bund gegenüber auf Nachfrage Auskunft über den Abwicklungsstand oder sonstige für die Finanzkreditdeckung relevanten Umstände des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts zu geben (Ziffer 1. c) verletzt, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank freistellen, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.
- c) Haben wir gegen die Pflicht verstoßen, den Bund über einen Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge zu informieren (Ziffer 1. d), werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen.
3. Der Bund kann unsere Freistellungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 2 nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
4. Ist der Abschluss des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt worden, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, dass wir diese Tatsache weder kannten noch kennen mussten.
5. Wenn der ausländische Schuldner die Erfüllung des Darlehensvertrages unter Berufung auf eine bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist angezeigte unvollständige oder mangelhafte Vertragserfüllung verweigert, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, soweit und solange wir oder einer unserer Zulieferanten gegenüber dem Käufer zur Gewährleistung verpflichtet sind.
- 6. Nur bei dokumentierter Auszahlung des Finanzkredits nach Fertigungsfortschritt (progress payments)**
Ist mit Zustimmung des Bundes vorgesehen, den Finanzkredit an uns schon vor jeweiliger Lieferung oder Leistung auszuzahlen, so verpflichten wir uns ferner,
- a) die Fertigung nicht ohne Zustimmung des Bundes zu unterbrechen oder einzustellen,
- b) für den Fall, dass die Fertigung abgebrochen wird und der Bund uns gegenüber aufgrund einer Fabrikationsrisikodeckung – unabhängig davon, ob eine solche tatsächlich besteht – dem Grunde nach nicht zur Entschädigung verpflichtet wäre, den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freizustellen.
- 7. Nur bei Konsortien und Arbeitsgemeinschaften**
Im Fall eines Konsortiums oder einer Arbeitsgemeinschaft ist die Verpflichtungserklärung vom Konsortialführer für alle Konsortialpartner bzw. von einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft stellvertretend für alle anderen Mitglieder abzugeben. Bei Konsortien und Arbeitsgemeinschaften sind die Freistellungsverpflichtungen nach den vorstehenden Ziffern 2, 4, 5 oder 6 auf die Quote jeder Partei am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft beschränkt. Sind nicht alle Konsortialpartner bzw. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Bund zur Freistellung verpflichtet, haftet jede einzelne Partei maximal auf den Betrag, der ihrer Quote am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft entspricht.
8. Unseren Freistellungsverpflichtungen werden wir auf erstes Anfordern nachkommen.
9. Die Anlage „Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes“
☐ liegt bei.
☐ wurde bereits bei Beantragung einer Lieferantenkreditdeckung für dieses Liefer- bzw. Leistungsgeschäft eingebracht.

Ort und Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Alternativ zum Postweg können Sie die Verpflichtungserklärung über das [myAGA-Portal](#) hochladen oder per E-Mail an underwriting@exportkreditgarantien.de übersenden, sofern die Erklärung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) versehen ist. Weitere Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) finden Sie beispielsweise auf der Informationsseite der Bundesnetzagentur.

Einen Erläuterungstext zur Verpflichtungserklärung finden Sie unter exportkreditgarantien.de → Wissen → Infomaterial → Kategorie „[Verpflichtungserklärung](#)“.